

	Regelplan B I/4 Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahn) Querabspernung durch Absperrschrankengitter Fahrstreifenbegrenzung [] gelbe Markierung [] Leitschwelle Längsabspernung zur Fahrbahn durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten Querabspernung durch einseitige Leitbaken Abstand längs 1 – 2 m quer 0,6 – 1 m mit einseitiger gelber Warn- leuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2 2) [] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeits- bereich und Fahrbahn [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefüg- tem Lageplan geprüft und angeordnet 3) [] geringe Verkehrsstärke 30 – 50 m [] Richtungsfahrbahn 70 – 100 m * Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen 4) [] Behelfsfahrstreifen über Parkstreifen oder ähnli- ches geführt [] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet 05.21
--	--